Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/194

freigegeben am **11.11.2021**

Stab **Datum: 09.11.2021**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Thermische Klärschlammverwertung - Vertragsabschluss mit dem OOWV

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	22.11.2021	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede beauftragt auf der Grundlage des als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) ab dem zweiten Quartal 2023 mit der Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage Rastede.

Sach- und Rechtslage:

Derzeit führt die Gemeinde Rastede die Klärschlammentsorgung durch ein beauftragtes Unternehmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch; dieser Vertrag läuft zum Ende des ersten Quartals 2023 aus.

Im Rahmen der Bemühungen zur Verminderung des Nährstoffeintrags in Böden und einer beabsichtigten Ressourcenschonung (hier insbesondere Phosphor) ist die Klärschlammverordnung 2017 novelliert worden. Im Ergebnis wird diese Novellierung nach einhelliger Auffassung dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit auf Sicht sinken wird. Dies hängt nicht nur mit den geänderten Zielsetzungen zusammen, sondern auch, dass die allgemeine Akzeptanz zum Einsatz von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen in Tendenz deutlich abnimmt.

Die Gemeinde Rastede hatte sich deshalb, obgleich sie noch nicht unmittelbar betroffen ist, bereits in der Vergangenheit mit der Frage auseinandergesetzt, welche künftige Verfahrensweise bei der Klärschlammbeseitigung angewendet werden kann. Auch andere Kommunen und Einrichtungen haben diese Überlegungen angestellt, zumal sie mitunter aufgrund ihrer Größe vor deutlich andere Herausforderungen gestellt sind.

Vor diesem Hintergrund haben sich vor ca. 8 Jahren der OOWV, die EWE, die Stadtwerke Bremen und weitere Gesellschafter zusammengeschlossen, um eine eigene Verwertungsanlage in Form einer Verbrennungsanlage in Bremen (KENOW [**K**lärschlamm – **E**ntsorgung – **No**rd**w**est]) zu errichten. Die hierfür erforderlichen Planverfahren sind abgeschlossen, der Bau hat begonnen und wird planmäßig zum zweiten Quartal 2023 seinen Betrieb aufnehmen können.

Der OOWV hat neben seinen „Abwassermitgliedern“ auch den „Trinkwassermitgliedern“, wozu Rastede zählt, angeboten, den Klärschlamm in dieser Anlage zu entsorgen. Im Hinblick auf den dem OOWV aufgrund gesellschaftlicher Beteiligung zustehenden Entsorgungsanteil, der aus wirtschaftlichen Gründen auch ausgelastet werden soll, muss die Gemeinde noch 2021 entscheiden, ob sie diesem Vertrag beitritt. Sollte die Gemeinde dies nicht in Erwägung ziehen, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich wäre, müsste sie sich möglicherweise zu gegebener Zeit auf eine andere Entsorgung(sanlage) einstellen. Aus nachfolgend genannten Gründen würde die Verwaltung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Der Vertrag, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, hätte eine Laufzeit zunächst bis Ende 2036. Es würde, bedingt durch die öffentlich-rechtliche Konstruktion des Unternehmens und der Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinde aufgrund ihrer Mitgliedschaft im OOWV sichergestellt sein, dass die grundsätzliche Zielsetzung des Selbstkostenpreises sowie die langfristige Gewährleistung der Entsorgung sichergestellt sind.

Auch wenn die derzeitige Preissituation noch nicht endgültig abschließend geklärt ist, zeichnet sich ab, dass gegenüber den heutigen Entsorgungskosten des Klärschlamms in Höhe von rund 230.000 Euro pro Jahr bei 2.500 t anfallendem Klärschlamm zukünftig Mehrkosten in Höhe von rund 45.000 Euro, bedingt insbesondere durch Transportkosten, entstehen würden. Um eine gleichmäßige Beschickung der Verbrennungsanlage in Bremen zu gewährleisten, möchte der OOWV die notwendigen Transportleistungen ebenfalls obligatorisch übernehmen.

Da die Kläranlage nur über geringfügige Lagerkapazitäten verfügt und aufgrund der Vertragsgestaltung in der Vergangenheit nicht einmal eine eigene Beladungsanlage erforderlich war, ist die Wahrscheinlichkeit, zu günstigeren Ausschreibungsergebnissen zu kommen, mindestens fraglich. Im Hinblick auf die vergleichsweise überschaubare Menge wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden können. Insbesondere würde der Transport vom OOWV zwar insgesamt für alle Abnehmer, aber dennoch jeweils anlagenbezogen ausgeschrieben werden. Besondere Zufahrtshindernisse, Lastbeschränkungen der Straßen oder auch Besonderheiten in der räumlichen Gestaltung der Kläranlage würden individuell berücksichtigt werden können.

Da aus benannten Gründen die Kostenentwicklung der bisherigen Entsorgung auf Sicht als volatil angesehen werden muss, sind diese möglicherweise nur vorübergehend entstehenden Mehrkosten als vertretbar anzusehen. Allerdings müssten aufgrund der veränderten chemischen Zusammensetzung des Klärschlamms Behältnisse zur Aufbewahrung und Geruchseindämmung ebenso wie eine entsprechende Befüllungsanlage hergestellt werden. Hierbei wird von Kosten von insgesamt 120.000 Euro ausgegangen.

Der OOWV berechnet die Kosten für die Klärschlammverbrennung im Übrigen nach den Regeln über Selbstkostenerstattungspreise aufgrund der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Für die „Trinkwassergemeinden“, die sozusagen in den gesonderten Genuss einer Leistung kommen, wird zusätzlich zum Selbstkostenpreis ein allgemeines Unternehmenswagnis von lediglich einem Zuschlag in Höhe von 1 % auf den Preis erhoben. Diese Kostenermittlung stellt eine ausgesprochen faire Grundlage dar, schließt aber nicht die Möglichkeit aus, dass aufgrund allgemeiner Marktgegebenheiten jedenfalls in diesem Jahrzehnt günstigere Preise erzielt werden könnten.

Diese Vergabe ist als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ anzusehen mit der Folge, dass keine Ausschreibung mehr durchgeführt werden müsste. Im Hinblick auf die Größenordnung des Vergaberahmens würde es sich hierbei überdies um eine besonders aufwändige Ausschreibung auf Ebene der Europäischen Union handeln.

Darüber hinaus bestünde für die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, weitere Überlegungen zur Entwicklung anzustellen. Gemäß § 2 des Vertragsentwurfes werden zwar gewisse Anforderungen an die Qualität des Klärschlamms gestellt; Abweichungen wären jedoch auf der Grundlage individueller Absprachen denkbar. Dies würde zum Beispiel die Möglichkeit eröffnen können, dem Klärschlamm selbst auch in Zukunft noch einer Vorbehandlung zu unterziehen, zum Beispiel in Form der Behandlung in einem Faulturm.

Ob eine solche Möglichkeit eine Lösung sein könnte, die sowohl in monetärer als auch in klimatischer Hinsicht einen Vorteil böte, lässt sich im Augenblick nicht beurteilen. Den Kosten der jetzt vorgeschlagenen Lösung wären in diesem Falle die Investitionskosten einer solchen Einrichtung gegenüberzustellen unter Berücksichtigung der laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalaufwendungen.

Sollte die Gemeinde von dem Angebot des OOWV keinen Gebrauch machen wollen, müsste sie sich gegebenenfalls nach einer alternativen Entsorgungsmöglichkeit umsehen beziehungsweise selbst Planungen vorantreiben. Diese alternativen Handlungsmöglichkeiten z. B. durch Nutzung anderer Verbrennungsanlagen bestehen grundsätzlich, zum Beispiel in Hamburg, Hannover oder Delfzijl (NL). Zu der Entwicklung der dortigen Konditionen lässt sich im Augenblick keine verlässliche Aussage treffen, auch nicht darüber, über welche Zeiträume uneingeschränkt die Nutzungsmöglichkeit dieser und anderer Einrichtungen bestehen bleibt.

Zurzeit bestünde noch keine Veranlassung, über die zukünftige Klärschlammverwertung unverzüglich zu entscheiden. Andererseits führen die insgesamt stetig ungünstiger werdenden Rahmenbedingungen und auch die schwindende Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu einem zunehmenden Maße an Unsicherheit. Diese Unsicherheit ließe sich durch die jetzige Lösung eines Vertrages beseitigen. Die langfristige Sicherheit, ungeachtet der Überlegungen, die sich im Anschluss ergeben könnten, erkauft man sich unter anderem dadurch, dass in der Zeit von 2023 bis zu einem möglichen landwirtschaftlichen Verwertungsverbot mutmaßlich preisgünstigere Möglichkeiten der Entsorgung nicht genutzt werden würden. Bei der Beurteilung der Gesamtsituation ist jedoch zu bedenken, dass es sich aufgrund der Selbstkostenregelung und der Tatsache, dass die Gemeinde Mitglied in der Verbandsversammlung des OOWV ist und insoweit grundsätzlich Einfluss auf die Angelegenheit nehmen kann, insgesamt gesehen um ein wirtschaftliches Angebot handelt, welches angenommen werden sollte.

Ein Vertreter des OOWV wird im Rahmen der Sitzung für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Nach den derzeitigen Ermittlungen der Kostensituation wird bei der Lösung OOWV von Entsorgungskosten von rund 80 Euro je Tonne, von Transportkosten von rund 15 Euro je Tonne, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, ausgegangen. Hieraus ergeben sich bei einer Gesamtmenge von 2.500 t rund 275.000 Euro.

Die voraussichtlich entstehenden Kosten für die veränderte Zwischenlagerung sowie eine Befüllungsanlage in Höhe von geschätzt 120.000 Euro sind derzeit im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 nicht berücksichtigt. Zurzeit findet eine Überprüfung statt, ob eine zeitnahe Fertigstellung beziehungsweise Beschaffung 2023 erfolgen kann. Soweit dies nicht der Fall ist, wäre für das Haushaltsjahr 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in der genannten Höhe bereitzustellen.

Auswirkungen auf das Klima:

Die energetische Nutzung des Klärschlamms wirkt sich positiv in der Klimabilanz aus, da jedenfalls in Bremen andere Energieträger nicht in Anspruch genommen werden müssten. Ob und inwieweit sich möglicherweise Vorteile in der Vorbehandlung des Klärschlamms in Rastede selbst ergeben könnten, kann nicht ermittelt werden. Für den Transport selbst, der in jedem Fall durchgeführt werden müsste, entstehen selbstverständlich nachteilige klimatische Auswirkungen. Ob diese in der Bilanz beispielsweise zu anderen Entsorgungseinrichtungen positiv sind, hängt zum einen von der Transportmenge, auch eines vorbehandelten Klärschlamms, und zum anderen von dem Letztentsorgungsort selbst ab. Aussagen sind deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Anlagen:

Vertragsentwurf OOWV